

Anmerkung: Unter dem Begriff „Organe der Strafrechtspflege“ erfaßt die StPO die staatlichen Organe der Strafrechtspflege (Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgane).

(3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

Anmerkung: Die Bestimmungen der StPO gelten unter Berücksichtigung der im § 7 EGGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) geregelten Besonderheiten auch für Militärstrafsachen.

§ 2

(1) Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit alleseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.

Anmerkung: Gemäß § 22 GGG sind die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege im Sinne der StPO identisch mit den gesellschaftlichen Gerichten entsprechend dem GGG.

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Beite der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

§3

Verpflichtung zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die